scheid nichts, was als offensichtliche Mißachtung klaren Rechts bezeichnet werden könnte; im Gegenteil beruht derselbe auf einer durchaus einleuchtenden und zutreffenden Argumentation über die Bebeutung der einschlägigen prozestrechtlichen Vorschriften.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Urteil vom 10. März 1898 in Sachen Schweizerische Krebitanftalt.

Kompetenzkonstikt zwischen kantonalen Behörden; vor Austragung desselben durch die zuständigen kantonalen Instanzen ist staatsrechtlicher Rekurs nicht zulässig.

A. Das steuerpflichtige Einkommen der schweizerischen Kredit= anstalt in Zürich wurde für das Jahr 1894 von der Steuer= kommission auf 540,000 Fr. taxiert. Die Kreditanstalt berief sich hiegegen mit Eingabe vom 23. Januar 1895 an die Finang= direktion des Kantons Zürich auf amtliche Inventarisation, mit bem Begehren, das steuerpflichtige Einkommen für das Sahr 1894 sei auf 390,600 Fr. anzusetzen; zur Begrundung machte sie geltend, die von ihr pro 1894 ausbezahlten Tantiemen von 150,000 Fr. seien nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als mit Gewinnung bes Ginkommens verbundene Unkoften zu betrachten und deshalb von ihr nicht zu versteuern. Da in der Schätzungskommission eine Berftandigung über ben ftreitigen Punkt — die Bersteuerung der Tantiemen — nicht erzielt werden konnte, erklärte die Kreditanstalt bei der Finangdirektion am 28. November 1895 die Berufung auf die gerichtliche Experten= kommiffion. Mit Berfügung vom 11. Dezember 1895 wies jedoch die Finanzdirektion diese Berufung auf die Expertenkommission wegen Inkompetenz der letztern ab und erklärte die Kreditanstalt für die von ihr ausgerichteten Tantiemen einkommenssteuer=

pflichtig. Diese Verfügung wurde vom Regierungsrate des Kanstons Zürich, an welchen die Kreditanstalt gegen dieselbe rekurvierte, mit Beschluß vom 28. Mai 1897 bestätigt. Die Begründung sowohl der Verfügung der Finanzdirektion als auch des Beschlusses des Regierungsrates läßt sich dahin zusammenfassen: Die Frage, ob die Kreditanstalt die von ihr bezahlten Tantiemen zu versteuern habe, erscheine als eine Frage der Steuerpflicht; danach seine aber gemäß §§ 10 und 30 des zürcherischen Gessehes betreffend die Vermögenss, Einkommenss und Aktivbürgerssteuer nicht die gerichtliche Expertenkommission, sondern Finanzs direktion und Regierungsrat zuständig.

B. Nach dem Empfang der Verfügung der Finanzdirektion vom 11. Dezember 1896 reichte die Areditanstalt dem Bezirksgericht Zürich das Begehren um Bestellung einer Expertenstommission direkt ein; das Gericht entsprach dem Begehren troh Einsprache der Finanzdirektion und das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte diesen Entscheid durch Beschluß vom 10. Juli 1897. Das Obergericht sieht die streitige Frage nicht als eine Frage der Steuerpssicht sieht die streitige Frage nach dem Umsfange und Werthe des zu versteuernden Einkommens der Areditansfalt, und hält deshalb die Kompetenz der gerichtlichen Expertenstommission, nicht diesenige der Finanzdirektion und des Regierungszates, als gegeben.

C. Mit Eingabe vom 10. August 1897 hat sodann die Krebitanstalt gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 28. Mai 1897, wonach ihr die Berufung auf die gerichtliche Expertenstommission versperrt wurde, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit der Begründung, jener Beschluß involviere eine Rechtsverweigerung.

D. Der Regierungsrat des Kantons Zürich seinerseits hat gegen den Entscheid des Obergerichtes vom 10. Juli 1897 Kassationsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich einsgereicht. Betreffend den staatsrechtlichen Rekurs der Kreditanstalt beantragt er Ubweisung desselben. Er bemerkt, er werde den Kompetenzkonslift eventuell bis vor den Kantonsrat bringen.

E. Replikando beantragt die Kreditanstalt in erster Linie, das Bundesgericht möge seinen Entscheid verschieben, bis das Kassa-

tionsgericht seinen Spruch gefällt habe. Der Regierungsrat widers setzt sich biesem Begehren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Für bas Bunbesgericht fragt es fich heute in erster Linie, ob auf ben Refurs unter den obwaltenden Umftanden gur Zeit ein= zutreten fei. Diese Frage ift aus zwei Grunden zu verneinen. Bunachst handelt es sich um einen Kompetenzkonflift zwischen ber fantonalen oberften Administrativ= und der kantonalen oberften ordentlichen Gerichtsbehörde; und nun ist das Bundesgericht nicht befugt, zu bestimmen, welche kantonale Behörde kompetent fei, fo lange nicht die kantonalen Inftanzen zur Entscheidung bes Kom= petenzkonfliktes durchlaufen sind; folche kantonale Instanzen beftehen aber, indem zunächst das Raffationsgericht angerufen ift und ferner nach Art. 31 Ziffer 4 der Verfassung des Kantons Zürich der Kantonsrat Konflitte zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zu entscheiden hat. Sodann ist zu bemerken, daß eine Rechtsverweigerung der Refurrentin gegenüber zur Zeit in That und Wahrheit gar nicht besteht; benn der die Bestellung einer Expertenkommission anordnende Beschluß bes Obergerichtes ist rechtskräftig, so daß die Expertenkommission bem ihr gegebenen Auftrage nachkommen kann. Daran ändert der Umstand nichts, daß es sich für sie aus praktischen Grunden empfehlen mag, den Entscheid des Kaffationsgerichtes abzuwarten; eine Rechtsverweigerung ift, wie gefagt, zur Zeit nicht zu finden.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Auf ben Refurs wird zur Zeit nicht eingetreten.

3. Urteil vom 16. März 1898 in Sachen Erben Deggeller.

Stellung des Schaffhauser Waiseninspektors; Recht der Weiterziehung gegen Beschlüsse desselben. — Art. 28 B.-Ges. betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen. — Inwieweit findet auf den Nachlass eines in Portugal geborenen Schaffhauser Bürgers heimatliches Recht Anwendung?

A. Am 11. April 1895 starb in Lissabon der dort nieder= gelassene, von Schaffhausen gebürtige Raufmann Theodor Deg= geller. Er hinterließ als Erben drei Brüder, Julius Deggeller, Avothefer in Schaffhausen, Karl Deggeller, Kaufmann in Besth, und Ulrich Albert Degaeller, Kaufmann in Lissabon, mit welch letterem der Erblaffer in einem Gesellschaftsverhältniffe geftanden war. Den beiden Gesellschaftern gehörte ein Landgut zum Tannen= acker in Schaffhausen, das gegenwärtig mit 31,850 Fr. im Ratafter steht, eigentümlich an. Laut dem Gesellschaftsvertrag sollte der Anteil des vorabsterbenden Bruders an diesem Gut dem überlebenden zum Übernahmspreise — ber 7000 Fr. betragen hatte — zufallen. Diese Verordnung hatte Theodor Deggeller vor seinem Tode in einer formlosen letten Willenserklärung bestätigt. Rach bessen Tode stellte gestützt hierauf Ulrich Albert Deggeller an die Fertigungsbehörde der Stadt Schaffhausen das Begehren, es möchte von dem Eigentumsübergang der genannten Liegenschaft in den Grundbüchern der Stadt Schaffhausen Vormertung genommen werden, mit dem Beifügen, daß er die im Grundbuch eingetragene Pfandlast mit Haftbarkeitshöhe bis 12,000 Fr. übernehme. Die beiden Miterben gaben im nämlichen Aftenstück die Erklärung ab, daß sie den Gesellschaftsvertrag und die letzte Willenserklärung ihres verstorbenen Bruders ausdrücklich aner= tennen, und schlossen sich dem Gesuch um grundbuchliche Vor= merkung des Eigentumsübergangs auf U. A. Deggeller an. Der Grundbuchführer verlangte, als ihm die Erklärung der Brüder Deggeller vorgelegt wurde, zuvor die Anfertigung einer förmlichen